Förderverein der Grundschule Wettmar e.V.

Satzung

Fassung vom 18.06.2019

§ 1 Name und Sitz

1.1
Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Wettmar e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter VR 120 216 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Burgwedel - Wettmar, Schulstr. 12.

1.2
Das Geschäftsjahr beginnt am 1.August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Aufgabe des Vereins ist es, Mittel zu beschaffen, die der Grundschule Wettmar zugute kommen.

Er bezweckt insbesondere Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.

Mittel dürfen nicht für die Finanzierung von Objekten verwendet werden, die zu den Finanzierungsaufgaben des Schulträgers gehören.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt (Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung der Sorgeberechtigten).

3.2
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

3.3
Die Mitgliedschaft endet

a. mit dem Tod des Mitgliedes.
b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, mit 6 wöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
c. durch Ausschluss aus dem Verein. Über diesen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

§ 4 Organe

Organe des Fördervereins sind:

4.1
die Mitgliederversammlung

4.2
der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im 1.Quartal des Geschäftsjahres abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils rechtzeitig mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse der Mitglieder dies erfordert oder 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung beantragen.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
2. Wahl des Vorstandes (Amtsdauer 2 Jahre)
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern (Amtsdauer 2 Jahre)
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. Entscheidung über Anträge gem. § 3.3 c) dieser Satzung
7. Entscheidung über Rechtsgeschäfte von mehr als 2.500,- €
8. Satzungsänderungen

Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden von dem/der Schriftführer/in gefertigt und von ihr/ihm und der/dem 1. Vorsitzenden gemeinsam unterschrieben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Auflösung des Vereins kann nur mit

einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse, die die Veränderung der Satzung zur Folge haben, müssen mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Kassenwart/in

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung. Es handelt sich dabei um den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein allein vertreten.

Der/die 2. Vorsitzende versieht zugleich das Amt des/der Schriftführers/in. Im Bedarfsfall kann ein gesonderter Schriftführer benannt werden.

Der Vorstand wird nach Bedarf durch den/die Vorsitzende(n) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er verhandelt unter Leitung der/des Vorsitzenden und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Einladungen können auch an die Schulleitung und den/die Vorsitzende(n) des Schulelternrates der Grundschule Wettmar gehen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so ergänzt sich der Vorstand während der Wahlperiode selbst. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt das neue Vorstandsmitglied, sofern nicht ohnehin Neuwahlen durchzuführen sind.

§ 7 Kasse

Für die Verwaltung der Mittel und somit auch für die Einzahlung der abgelieferten Beträge ist der Kassenwart des Fördervereins verantwortlich.

Die Kasse ist jährlich von 2 Kassenprüfern zu prüfen.

§ 8 Beiträge und Spenden

Mittel werden durch Spenden und Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Spenden und Mitgliedsbeiträge sollten auf das Konto des Vereins eingezahlt werden. Gebühren für Rücklastschriften aufgrund vom Mitglied zu vertretenden Gründen (z. B. fehlende Kontodeckung, Bankverbindung ungültig) gehen zu Lasten des Mitglieds.

Spenden in bar oder Sachspenden sind ebenfalls möglich. Spendenbescheinigungen erstellt der Vorstand ab einer Spendenhöhe von 50 EUR.

§ 9 Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung hat mehrheitlich zu erfolgen. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorschlagsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder und das Kollegium der Grundschule Wettmar.

Anträge sollten im Voraus gestellt und durch den Antragsteller persönlich im Vorstand, bei großen Beträgen in der Mitgliederversammlung begründet werden.

§ 10 Vermögen des Vereins bei Auflösung

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Burgwedel mit der Verpflichtung zu, es im Sinne des § 2 dieser Satzung für die Grundschule Wettmar zu verwenden.

Eintragung beim Amtsgericht Hannover im Vereinsregister, VR 120216 vom 30.01.2020.